

## 1 Was ist eine Kundenanlage? Grundsätze und rechtliche Einstufung

Eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG entsteht, wenn über eine kundeneigene Energieanlage Letztverbraucher angeschlossen sind und diese Anlage mit einem Summenzähler vom Netz der allgemeinen Versorgung abgegrenzt ist.

### **Beispiele für Kundenanlagen:**

Bei Kundenanlagen nach **§ 3 Nr. 24a EnWG** handelt es sich in der Regel um geographisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen. Möglich ist im Einzelfall auch, dass sich eine Kundenanlage außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstreckt. Beispiele sind Mehrfamilienhäuser, vorwiegend in Kombination mit Erzeugungsanlagen. Diese werden auch als „Mieterstrommodelle“ bezeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei PV-Anlagen die Inanspruchnahme eines PV-Mieterstromzuschlags nach EEG möglich.

Kundenanlagen nach **§ 3 Nr. 24b EnWG** sind überwiegend Industriekunden mit Unterabnehmern auf dem Betriebsgelände, oder Einkaufsmärkte mit Backshop und ggf. weiteren Läden.

### **Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher:**

Die Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher erfolgt grundsätzlich durch den Kundenanlagenbetreiber. Der Kundenanlagenbetreiber ist für die in seiner Anlage versorgten Kunden verantwortlich und muss deren Versorgung sicherstellen. Die Letztverbraucher haben das Recht auf freien Netzzugang (Lieferantenwechsel) nach § 20 (1d) EnWG, den der Kundenanlagenbetreiber sicherstellen muss.

### **Grund-/Ersatzversorgung in der Kundenanlage?**

Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes. Grund dafür ist, dass diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung. Meldet ein dritter Energielieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim Netzbetreiber ab, ohne dass dem Netzbetreiber für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den Netzbetreiber die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.

## 2 Rolle und Pflichten eines Kundenanlagenbetreibers im Überblick

### **Kundenanlagenbetreiber:**

Das Gesetz nimmt die Kundenanlage - mit Ausnahme der Lieferantwahl - generell vom Anwendungsbereich des EnWG aus. Bitte beachten Sie aber, dass Stromlieferverträge der einzelnen Letztverbraucher nicht automatisch enden. Die Verträge der einzelnen Letztverbraucher, die durch den Kundenanlagenbetreiber beliefert werden sollen, müssen ordnungsgemäß gekündigt werden. **Ein Zählerausbau darf erst zum Kündigungstermin erfolgen.**

### **Netzbetreiber:**

Für den Netzanschluss der Kundenanlage und von Erzeugungsanlagen, das Messkonzept, die Aufnahme und Vergütung des gelieferten Überschussstroms, etc. sind Abstimmungen und vertragliche Vereinbarungen mit der Netzgesellschaft Ahlen mbH (NGA) zu treffen.

### **Messstellenbetreiber:**

Der Messstellenbetrieb am Summenzähler und innerhalb der Kundenanlage muss von einem geeigneten Messstellenbetreiber durchgeführt werden.

### **Lieferant für den (Rest)strombezug:**

Da auch eine in der Kundenanlage angeschlossene Erzeugungsanlage in der Regel nicht zu jeder Zeit den benötigten Gesamtstrom für die über die Kundenanlage versorgten Letztverbraucher produzieren kann, ist ein Liefervertrag über den Strombezug durch einen Lieferanten am Summenzähler erforderlich.

### **Letztverbraucher:**

Für Lieferverträge und Abrechnungen an Letztverbraucher in der Kundenanlage muss der Kundenanlagenbetreiber umfangreiche Vorschriften beachten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Anforderungen an Rechnungen nach § 40 EnWG, die Vorgaben des § 41 EnWG zu Energielieferverträgen und die Pflicht zur Stromkennzeichnung. Weitere Vorschriften ergeben sich insbesondere bei Inanspruchnahme des PV-Mieterstromzuschlages, wie die Meldung im Marktstammdatenregister nach § 23b Abs. 2 EEG 2017 und die Anforderungen an Mieterstromverträge nach § 42a EnWG. Neben der Wahrnehmung der Rolle als Lieferant für die Letztverbraucher, haben Kundenanlagenbetreiber die Pflicht, jedem Letztverbraucher die freie Lieferantwahl zu ermöglichen.

## 3 Messstellenbetrieb in der Kundenanlage

Für alle Zähler, die die NGA zur Abrechnung der Netznutzung oder zur Vergütung der Erzeugungsanlagen benötigt, muss der Messstellenbetrieb durch die NGA als grundzuständigem Messstellenbetreiber (gMSB) oder durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) erfolgen. Dieser muss einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach Vorgaben der Bundesnetzagentur (BK6-17-042) mit der NGA abgeschlossen haben. Es gelten die Wechselprozesse im Messwesen (WiM).

In der Regel sind das folgende Zähler:

- Übergabezähler/Summenzähler (Netzanschluss zur NGA)
- Zähler von drittversorgten Letztverbrauchern in der Kundenanlage
- Erzeugungszähler eines Blockheizkraftwerks, wenn ein KWKG-Zuschlag für Strom, der nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird, in Anspruch genommen wird
- Erzeugungszähler einer PV-Anlage, wenn ein PV-Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll.

Der Kundenanlagenbetreiber stellt für die Zähler in der Kundenanlage, die von der NGA als gMSB gestellt werden sollen, grundsätzlich TAB-konforme Zählerplätze zur Verfügung.

Für die übrigen Zähler -die durch den Kundenanlagenbetreiber mit Strom versorgt werden- in der Kundenanlage stellt die NGA gegenüber dem Kundenanlagenbetreiber keine Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz und dem Eichrecht liegen im Verantwortungsbereich des Kundenanlagenbetreibers.

## 4 Abrechnungs- und Saldierungsregeln

### **Energiebezug am Summenzähler:**

Am Summenzähler wird von der bezogenen Energiemenge der Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher (Unterzähler) abgezogen. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

Die Netznutzungsabrechnung für die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler), sowie die Marktlokationen von drittbeforzten Letztverbrauchern in der Kundenanlage nimmt der Netzbetreiber gemäß den für diese Marktlokationen bestehenden Netznutzungsverträgen vor.

Aufgrund der Saldierung von Summen- und Unterzählern erfolgen alle Abrechnungen turnusmäßig zum 31.12. eines Kalenderjahres.

### **Energieeinspeisung am Summenzähler:**

Die Ermittlung der Einspeisemenge am Summenzähler ergibt sich aus der physikalisch eingespeisten Menge zuzüglich der Differenz zwischen dem Bezug der Hauptmessung und dem Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher, sofern die Differenz des physikalischen Bezuges an der Hauptmessung kleiner als die Summe aller Verbrauchswerte der drittversorgten Letztverbraucher ist.

Die eingespeiste Menge wird dem Anlagenbetreiber gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom Netzbetreiber vergütet. Diese Abrechnungsvariante ist nur bei einer Erzeugungsanlage möglich.

### **Weitere Abrechnungsgrundsätze:**

Die Abrechnung der Netzentgelte für die Unterzähler erfolgt analog der Abrechnung des Summenzählers. Ist die Kundenanlage beispielsweise in der Mittelspannung angeschlossen, werden sowohl die Marktlokation der Kundenanlage (Summenzähler) als auch die Marktlokationen der drittbeforzten Letztverbraucher (Unterzähler) mit den Netzentgelten Mittelspannung abgerechnet. In diesem Fall sind alle Unterzähler als RLM-Messungen auszuführen, um entsprechende Arbeits- und Leistungswerte für die Abrechnung zu erhalten.

Verluste, die z. B. bei Anschluss der Kundenanlage ans Mittelspannungsnetz und in der Kundenanlage angeschlossen Letztverbrauchern mit niederspannungsseitiger Messung entstehen, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt und sind vom Kundenanlagenbetreiber (Summenzähler) zu tragen.

## 5 Lieferantenwechselprozesse in der Kundenanlage

### **Ein Letztverbraucher will zu einem dritten Lieferanten wechseln:**

Möchte sich ein Letztverbraucher nicht vom Kundenanlagenbetreiber, sondern durch einen anderen Stromlieferanten beliefern lassen, benötigt er zunächst eine Markt-/Messlokation. Der Kundenanlagenbetreiber muss diese beim Netzbetreiber anfordern.

Folgende Schritte sind erforderlich:

Der Kundenanlagenbetreiber bestellt mittels Formblatt „Anmeldung einer Marktlokation Kundenanlage“ für den Letztverbraucher beim Netzbetreiber eine Markt- und Messlokation (Download der xls-Datei).

Bitte senden Sie das Formblatt mit dem Betreff "Mieterstrom" an diese E-Mail Adresse:

**netznutzung@netzgesellschaft-ahlen.de**

Der Netzbetreiber richtet innerhalb von 10 Werktagen die Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese dem Kundenanlagenbetreiber.

Ein vom Kundenanlagenbetreiber beauftragter dritter Messstellenbetreiber meldet für die Messlokation per WiM-Prozess den Messstellenbetrieb für den Kunden an, oder die NGA nimmt den Zählereinbau vor (Voraussetzung: TAB-konformer Zählerplatz).

Der Kundenanlagenbetreiber nennt dem betroffenen Letztverbraucher seine Marktlokation. Der Letztverbraucher schließt einen Liefervertrag mit einem dritten Lieferanten ab.

Der Lieferant meldet den Kunden beim Netzbetreiber per GPKE-Prozess zur Belieferung an.

### **Ein Letztverbraucher will zurück zum Kundenanlagenbetreiber wechseln:**

Damit ein Wechsel aus einer Drittbeflieferung zurück zum Kundenanlagenbetreiber funktioniert, z.B. auch bei einem Mieterwechsel, sind folgende Schritte erforderlich:

Der Kundenanlagenbetreiber teilt dem Netzbetreiber mittels Formblatt „Anmeldung der Belieferung eines Letztverbrauchers durch den KAB“ die gewünschte Belieferung für den Letztverbraucher spätestens 11 Tage vor dem gewünschten Belieferungsbeginn mit (Download der xls-Datei).

Bitte senden Sie das Formblatt mit dem Betreff "Mieterstrom" an diese E-Mail Adresse:

**netznutzung@netzgesellschaft-ahlen.de**

Liegt dem Netzbetreiber keine Abmeldung des dritten Energielieferanten vor, informiert er den dritten Energielieferanten (Abmeldeanfrage). Widerspricht der Energielieferant der Abmeldeanfrage, verbleibt die Marktlokation beim dritten Energielieferanten. Stimmt der dritte Energielieferant zu, setzt der Netzbetreiber die Anmeldung des Kundenanlagenbetreibers um. Über den Vorgang informiert der Netzbetreiber den Kundenanlagenbetreiber entsprechend.

Ein Wechsel aus der Drittbeflieferung zurück in die Kundenanlage wird wie eine Stilllegung behandelt. Hat die NGA als gMSB bis dahin den Messstellenbetrieb übernommen, wird der Zähler ausgebaut. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb geht auf den Kundenanlagenbetreiber über.

## 6 Hinweise zum Ablauf –

### **So melden Sie Ihre Kundenanlage richtig bei uns an**

Die Kundenanlage wird von einem eingetragenen Installationsunternehmen bei der NGA angemeldet. Bitte zwingend im Bemerkungsfeld der Anmeldung zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz „Kundenanlage/Mieterstrom“ eintragen.

Teilen Sie uns bei der Anmeldung den geplanten Gesamtaufbau der Anlage mit. Erforderlich ist die Nennung des gewünschten Messkonzepts, sowie die Leistungen und Inbetriebnahmedaten der Erzeugungsanlagen und Speicher. Falls Sie eine PV-Anlage errichten, teilen Sie uns mit, ob Sie den PV-Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG beanspruchen werden.

Auf Basis dieser Anmeldung erhalten Sie von der NGA ein Angebot zum Netzanschluss.

Mit der Fertigstellungsanzeige der Kundenanlage bzw. der Erzeugungsanlage ist das Messkonzept anzugeben. Bitte geben Sie das Messkonzept für den Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige an und beauftragen Sie die notwendigen Zähler.